



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage
BV/055/2018
AZ: 364.21

I. Vorlage

Gemeinderat am **12.06.2018** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Geplante Verordnung des RP Stuttgart zur Festlegung der Gebeite von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
- Anhörung der Gemeinde Sontheim

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Das **Regierungspräsidium Stuttgart beabsichtigt**, zur **Festlegung** der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, so genannter **FFH-Gebiete, eine Rechtsverordnung** (Sammelverordnung) gemäß § 36 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) **zu erlassen**.

Gemäß § 24 Abs. 1 NatSchG werden vor dem Erlass der Sammelverordnung die Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretungen beteiligt. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens erhält auch die Gemeinde Sontheim an der Brenz bis zum 9. Juli 2018 die Gelegenheit, zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart und ihren Anlagen Stellung zu nehmen.

Die FFH-Richtlinie bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie die Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000.

Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden.

Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind in Baden-Württemberg bereits durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 5. Februar 2014 gesichert.

Die **Mitgliedstaaten** sind zur **Erhaltung** der **biologischen Vielfalt** in der Europäischen Union **verpflichtet**, für bestimmte Lebensraumtypen und Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (**FFH-Gebiete**) **zu melden** und gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie rechtlich zu sichern.

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 eine Liste über die FFH-Gebiete des Landes Baden-Württemberg auf der Basis des vergleichsweise groben Kartenmaßstabs 1:25.000 festgelegt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die durch Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, noch aus.

Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und eine genaue Abgrenzung der FFH-Gebiete entsprechend den nationalen Kartierungssystemen gefordert. Außerdem müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden.

Diese **Verpflichtungen sollen** in Baden-Württemberg **durch den Erlass von Rechtsverordnungen in Form von Sammelverordnungen** seitens der Regierungspräsidien **erfüllt werden**. Dabei sollen **alle FFH-Gebiete im Bezirk** des jeweiligen Regierungspräsidiums **in einer Verordnung ausgewiesen** werden. Die regierungsbezirksübergreifenden FFH-Gebiete werden grundsätzlich von demjenigen Regierungspräsidium ausgewiesen, in dessen Bezirk der überwiegende Flächenanteil liegt.

Diese Sammelverordnungen führen dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten (§§ 34 und 36 BNatSchG) ist bereits geltendes Recht. **Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Auch werden keine zusätzlichen FFH-Gebiete in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig.**

Beschlussvorschlag

Seitens der Gemeinde Sontheim an der Brenz werden keine Bedenken oder Anregungen gegen die Sammelverordnung vorgebracht, des Weiteren empfiehlt der Gemeinderat dem Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen sich dem Beschluss anzuschließen.